

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt 52

Vorlagennummer:
52/202/2025

Bewerbung Sanierung kommunaler Sportstätten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 (lesend)

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Projekte der Sportvereine TB 1888 Erlangen, TC Rot-Weiß Erlangen, und TV 1848 Erlangen für das Bewerbungsverfahren zum Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bis zum 15.01.2026 anzumelden. Der SPD-Fraktionsantrag 081/2025 vom 11.09.2025 „Sportmilliarde für Erlangen nutzen“ ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bewerbung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt.

Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte müssen von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen eine Reihe von energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter (Sportvereine) stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu **75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf 25 Prozent. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Dritte (Sportvereine) können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen.

Sonderbedarfzuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Grundlagen des LuKIFG (allgemeine Pauschale für Investitionen) keine grundsätzlichen Einschränkungen vorsehen, die einer entsprechenden Nutzung des Länderanteils aus dem Sondervermögen entgegenstehen. Es ist zu empfehlen, die konkreten Ausführungsrichtlinien des Bayerischen Finanzministeriums, d. h. die Art und Weise bzw. den Charakter der über das Land an die Kommunen weitergereichten Mittel, diesbezüglich bei Vorliegen ergänzend zu überprüfen. Folglich kann die Stadt Erlangen den 10 %igen Eigenanteil über die allgemeine Pauschale für Investitionen abdecken.

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, zum 15. Januar 2026 ausschließlich online einzureichen. Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal easy-Online bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden. Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Projektaufrufs vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

In der Phase 2 ab voraussichtlich März 2026 werden die zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen hat aktuell keine eigenen Projekte, die in der Leistungsphase 3 soweit ausgereift vorliegen, um eine erfolgreiche Interessensbekundung zu überstehen. Ggf. können in den folgenden Tranchen der Jahre 2027 und 2028 Projektideen eingereicht werden, für die es einer entsprechenden Vorbereitung bedarf. Hier wären die Sanierung/Neubau der Hannah Stockbauer-Halle oder die Sanierung der Johann-Kalb-Anlage denkbar.

Aufgrund der Projektreife der geplanten Maßnahmen der Sportvereine, die im Rahmen des Sonderprogramms vorliegen, ist es sinnvoll sich zunächst mit diesen zu bewerben.

Folgende Projekte sind dabei geplant:

TB 1888 Erlangen:

Teil 1: Neubau der alten Schulgarderoben

Teil 2: Aufbau eines Energiekonzeptes für die Gesamtanlage auf der Fläche des Naturrasens mit Neugestaltung der Leichtathletikanlage mit Laufbahn, Tribüne und Naturrasen

TC Rot-Weiss Erlangen:

Neubau Sanitärtrakt und energetische Sanierung des TC-Clubheims

Inklusionskonzept für Migranten und Nichtdeutsche (Sprache + Sport) sowie Behinderte (Barrierefreiheit und Sport)

TV 1848 Erlangen:

Kinderbewegungszentrum mit Bewegungslandschaft und Kursraum

Darstellung der finanziellen Rahmenbedingungen:

Gesamtkosten	2026	2027	2028
TC Rot-Weiss Erlangen (1.350.000 €)	440.000 €	910.000 €	-
Anteil Stadt Erlangen	44.000 €	91.000 €	-
TB 1888 Erlangen (8.867.000 €)	1.000.000 €	7.000.000 €	867.000 €
Anteil Stadt Erlangen	100.000 €	700.000 €	86.700 €
TV1848 Erlangen (7.211.600 €)	712.360 €	2.671.900 €	3.827.340 €
Anteil Stadt Erlangen	71.236 €	267.190 €	382.734 €
Gesamt Stadt Erlangen	215.236 €	1.058.190 €	469.434 €

Der von der Stadt Erlangen aufzubringende Eigenanteil beträgt in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist davon auszugehen, dass sich der Bund mit bis zu 75% an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligt. Der übrige Anteil (15%) wäre durch Drittmittel zu leisten.

Der Anteil der Stadt Erlangen (10%) würde beim (unwahrscheinlichen) Fall, dass alle 3 Projekte ausgewählt werden, eine Summe von 1.742.860 € verteilt auf drei HH-Jahre betragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Da die Stadt Erlangen den 10 %igen Eigenanteil über die allgemeine Pauschale für Investitionen abdecken kann, steht Art. 69 GO den Bewerbungen nicht entgegen.

- ☒ werden für die Bewerbung nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: SPD-Fraktionsantrag 081/2025 vom 11.09.2025 „Sportmilliarde für Erlangen nutzen“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang